

Ruderordnung des Ruder-Club-Bergedorf e.V.

1. Die Ruderordnung wird aufgrund der Vereinssatzung erlassen. Sie ist für alle Mitglieder verbindlich.
2. In seiner Eigenschaft als Mitglied des Vorstandes leitet der Ruderwart den Ruderbetrieb. Er kann für jeden Wochentag, an dem gerudert wird, ein Mitglied als Bootshausaufsicht benennen, das dann die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf des Ruderbetriebes übernimmt. Die Anweisungen der Bootshausaufsicht sind in jedem Fall zu befolgen.
3. Das Ruderrevier für Übungsfahrten erstreckt sich auf die Dove-Elbe aufwärts bis Curslack und abwärts bis zur Tatenberger Schleuse. Auf diesen Gewässern gelten die Bestimmungen der Binnenschiff-fahrtsstraßenordnung und die veröffentlichten Fahrten- und Verhaltensregeln.
Auf der Regattastrecke in Allermöhe ist die jeweils gültige, im Leistungszentrum einsehbare Fahrtrordnung einzuhalten.
Das Rudern auf dem Neuengammer Durchstich und der Elbe (außer Wanderfahrten) ist untersagt.
4. Aktive Mitglieder müssen die Bedingungen des Deutschen Jugendschwimmabzeichens in Bronze erfüllen.
5. Der Ruderbetrieb findet grundsätzlich an den vom Vorstand genannten Zeiten statt. **Das Rudern von Erwachsenen außerhalb dieser Zeiten ist möglich, jedoch müssen zu Beginn der Trainingszeiten alle Boote im Bootshaus sein und dem Ruderbetrieb zur Verfügung stehen.** Minderjährige dürfen nur dann außerhalb der festgelegten Ruderzeiten rudern, wenn ein volljähriges RCB Mitglied oder ein Mitglied mit Jugendgruppenleiterschein anwesend ist und die Aufsicht/Verantwortung übernimmt.
Diese Regelung gilt nicht für die vom Vorstand benannten Leistungsruderer.
6. Alle Boote sollen nur mit der ihnen zugeordneten Ausrüstung – das gilt insbesondere für Skulls und Riemen – gefahren werden. Clubeigene Ruderboote, welche zu Trainingszwecken außerhalb der Club-einrichtungen benutzt und gelagert werden, müssen im elektronischen Fahrtenbuch mit Bootsnamen, Einsatzort und verantwortlichem/r Ruderer/in eingegeben werden. Der Ruderwart ist zu informieren. Clubfremde Boote dürfen nur mit Genehmigung des Ruderwartes im Bootshaus eingelagert werden.
7. Ausgewiesene Rennboote (Bootsnutzungsplan) sind für den Leistungssport bestimmt und stehen dem allgemeinen Ruderbetrieb nicht zur Verfügung. Über den Einsatz der Rennboote entscheidet der Ruderwart in Absprache mit dem zuständigen Trainer.
Neue Mitglieder dürfen erst nach Zustimmung des Ruderwartes im Einer oder Rennzweier rudern.
8. Es sollte nur in der vom Club vorgesehenen Ruderbekleidung und in vollständiger Besatzung gerudert werden.
9. Vor Antritt der Fahrt wird für jede Mannschaft durch den Ruderwart, die Bootshausaufsicht oder die Mannschaft ein Obmann benannt. Der Name des Obmannes ist im Fahrtenbuch elektronisch kenntlich gemacht. Der Obmann trägt die Verantwortung, auch wenn er nicht am Steuer sitzt. Seinen Anordnungen und Ruderbefehlen ist Folge zu leisten. Vor Fahrtbeginn hat der Obmann das Boot auf Betriebssicherheit zu überprüfen.
10. Jede Fahrt ist vor Antritt in das elektronische Fahrtenbuch einzugeben. Nach der Rückkehr sind Ankunftszeit und die zurückgelegten Ruderkilometer einzugeben.
11. Beschädigungen der Boote und ihres Zubehörs sind in das Fahrtenbuch einzugeben und dem Ruderwart unverzüglich zu melden.
12. Über die Durchführung der Reparaturen entscheidet der Ruderwart. Für grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführte Schäden und für abhanden gekommene Ausrüstungsgegenstände können die Verursacher haftbar gemacht werden.
13. Das Rudern im Einer ist Jugendlichen unter 18 Jahren ohne Begleitung eines Motorbootes in der Zeit vom 1. November bis 31. März aus Sicherheitsgründen untersagt. **Bei Wassertemperaturen unter 15 Grad müssen Jugendliche beim Rudern in Einern oder Rennzweiern eine Rettungsweste tragen. Rudern Erwachsene im Einer oder Rennzweier bei Wassertemperaturen unter 15 Grad sollten**

sie, bei Wassertemperaturen unter 10 Grad müssen sie eine Rettungsweste tragen. Zur Ruderreviercharakteristik ist die Anlage "Sicherheit auf unserem Ruderrevier Dove Elbe " zu beachten.

14. Boote und Zubehör müssen nach jeder Fahrt innen und außen gereinigt und an die vorgesehenen Plätze zurückgebracht werden.
15. Das Anlegen und Aussteigen während einer Fahrt ist grundsätzlich nur an geeigneten Stellen (z.B. Stegen) gestattet. Dies gilt auch für Wanderfahrten.
16. Bei Eisbildung darf nicht gerudert werden. Fahrten bei Schneefall, Nebel, Sturm und Gewitterneigung sind gefährlich und deshalb zu unterlassen. Bei Sonnenuntergang müssen die Fahrten beendet sein.
17. Das Baden am Bootshaus oder das Ball spielen auf dem Clubgelände ist während des Ruderbetriebes nicht gestattet.
18. Im Falle einer Havarie eines Bootes durch Vollschielen, Kenterung oder Kollision verbleibt die Mannschaft am Boot. Die Rettung von Menschenleben hat Vorrang vor der Bergung des Materials.
19. Obleute für Regatten werden bereits mit der Meldung zur Regatta benannt. Sie tragen die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wettkampfveranstaltung. Nach Rückkehr von Regatten sind die Obleute verantwortlich für die Reinigung des benutzten Geräts und dessen Einlagerung in betriebsbereitem Zustand.
20. Wanderfahrten sind beim Ruderwart bzw. Wanderruderwart rechtzeitig anzumelden. Minderjährige Jugendliche müssen vor der Fahrt eine schriftliche Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters beim Fahrtenleiter abgeben. Der Fahrtenleiter wird vom Ruder- oder Wanderruderwart benannt. Er muss volljährig oder im Besitz eines gültigen Jugendgruppenleiterscheines sein. Der Ruderwart bzw. Wanderruderwart entscheidet, welche Boote für Wanderfahrten eingesetzt werden dürfen. Der Fahrtenleiter muss sich über das zu befahrenden Gewässer vor Antritt der Fahrt kundig machen. Nach der Rückkehr von den Wanderfahrten ist das Material zu reinigen und in betriebsbereitem Zustand einzulagern.
21. Bootsanhänger und Bootstransporte

Boote dürfen nur mit den dafür vorgesehenen Transportfahrzeugen befördert werden. Zum Transport sind alle Zubehörteile abzunehmen und transportsicher zu verstauen.

Der Führer des Zugfahrzeugs ist verantwortlich für:

- die Führung des Fahrtenheftes für Bootsanhänger
- die ordnungsgemäße Befestigung und Kennzeichnung der Ladung
- die Einhaltung der vorgeschriebenen Deichselstütz- und Achslasten
- die Einhaltung der Vorschriften der StVO und StVZO

Unfälle, die sich beim Betrieb eines Bootstransportanhängers ereignen, sind immer durch die Polizei aufnehmen zu lassen.

Diese Ruderordnung ersetzt die bisher gültige Fassung vom 9.6.2011
Hamburg, den 12.Mai 2015

Der Vorstand